

Sitzung	Hauptausschuss - öffentlich - 20.10.2015
Beratungspunkt	Datenschutzbeauftragter bei der Stadt Donaueschingen
Anlagen	
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Gemäß § 10 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) können öffentliche Stellen einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Das Europäische Parlament hat einen Vorschlag für eine Verordnung zum Schutz von natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundordnung) eingebracht, wonach noch im Jahr 2015 zu erwarten ist, dass aus der „Kann-Vorschrift“ des § 10 LDSG eine „Muss-Vorschrift“ wird.

Dementsprechend möchte die Stadtverwaltung Donaueschingen bereits jetzt notwendige Maßnahmen einleiten.

Weitere Informationen werden in der Sitzung mitgeteilt.

1 BM

Beschlussvorschlag:

Die aktuellen Informationen über die Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten bei der Stadt Donaueschingen werden zur Kenntnis genommen.

Beratung: